

Vergabenummer	2026-007
---------------	----------

Baumaßnahme

Neubau eines Gewächshauses, Erdbeeranbau am Standort des VZG Köln-Auweiler

Leistung

Neubau eines Gewächshauses, Erdbeeranbau am Standort des VZG Köln-Auweiler

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 22.06.2026 _____.
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 31.03.2027 _____.
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)****2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ 0,1 _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(1) Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die nachgewiesenen und vertragsgemäß ausgeführten Leistungen Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B zu verlangen.

Es können planmäßig bis zu 6 Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils maximal 500.000 € netto geltend gemacht werden.

Gemäß Rahmenterminplan gliedern sich die Abschlagszahlungen wie folgt:

- 5 % nach Auftragsbestätigung gegen Bankbürgschaft (AZ 1, August 2026)
- ca. 10 % nach Fertigstellung der Erd- und Betonbauarbeiten (AZ 2)
- ca. 10 % während Montage Gewächshaus (AZ 3)
- ca. 25 % nach Fertigstellung Gewächshaus und Start Montage (AZ 4)
- ca. 25 % während Montage Heizungstechnik, Elektrotechnik, Wassertechnik (AZ 5)
- ca. 15 % nach Fertigstellung Montage Heizungs-, Wasser- und Elektrotechnik (AZ 6)
- ca. 10 % Schlusszahlung nach Fertigstellung und Abnahme der Leistung (siehe Pkt. 4, Februar 2027)

(2) Abstände zwischen Abschlagsrechnungen

Der AN ist berechtigt, eine neue Abschlagsrechnung frühestens einen Monat nach Einreichung der vorhergehenden Abschlagsrechnung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind korrigierte Abschlagsrechnungen, sofern der AG die jeweilige Vorgängerversion als nicht prüffähig oder nicht ordnungsgemäß zurückgewiesen hat.

(3) Prüfbarkeit und Fälligkeit der Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung geleistet.

Die Frist beginnt mit dem Zugang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber (AG). Die Abrechnung AZ 2 bis AZ 6 erfolgt entsprechend dem Fortgang der Leistungserbringung.

Zur Prüfbarkeit ist mindestens der Baufortschritt anhand des prozentualen Anteils der jeweiligen 29 Einzeltitel (Fertigstellungsgrad) darzustellen und nachzuweisen.

(4) Schlusszahlung

Die Schlusszahlung wird gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B fällig, sobald

- der AN alle vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat,
- die Abnahme durch den AG erfolgt ist,
- die Inbetriebnahme des Gewächshauses erfolgreich durchgeführt wurde und
- die vollständige Dokumentation vorliegt.

Die Prüffrist für die Schlussrechnung bestimmt sich nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B.

Bei Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme erfolgt die Schlusszahlung in voller Höhe (100 %).

Wird keine Bürgschaft gestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Auftragssumme vorzunehmen.